

Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung

Auf Grund des § 113 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) zuletzt geändert durch § 90 d Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in Verbindung mit § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34)) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 7. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bereitstellung

1. Für Schülerinnen und Schüler an den in der Trägerschaft des Landkreises Teltow-Fläming stehenden Schulen, die in § 2 Abs. 3 genannt sind, wird an den Schultagen eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt.
2. Die Schulspeisung erfolgt durch Lieferung der Speisen an die Schulen.
3. Ein Anspruch auf Schulspeisung besteht nicht, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht wirtschaftlich vertretbar bereitgestellt werden kann.

§ 2 Kostenbeteiligung

1. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern haben sich an den Kosten der Schulspeisung zu beteiligen.
2. Unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen für eine warme Hauptmahlzeit erfolgt die Kostenbeteiligung in sozial verträglicher Höhe.
3. Die Höhe der Kostenbeteiligung für eine warme Hauptmahlzeit an den nachfolgend genannten Schulen wird wie folgt festgelegt:

	Schule	Eltern- beitrag in DM	Eltern- beitrag in Euro
1.	Gymnasium Luckenwalde	3,50	1,80
2.	Gymnasium Rangsdorf	3,50	1,80
3.	Gymnasium Jüterbog	3,50	1,80
4.	Gymnasium Ludwigsfelde	3,50	1,80
5.	Allgemeine Förderschule Luckenwalde	3,50	1,80
6.	Allgemeine Förderschule Ludwigsfelde	3,50	1,80
7.	Allgemeine Förderschule Mahlow	3,50	1,80

8.	Allgemeine Förderschule Zossen	3,50	1,80
9.	Allgemeine Förderschule Jüterbog	3,50	1,80
10.	Förderschule für geistig Behinderte Jüterbog	3,50	1,80
11.	Förderschule für geistig Behinderte Groß Schulzendorf	3,50	1,80

§ 3 Zahlungsweise

1. Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist monatlich im Voraus an die Schule oder den Lieferanten der Schulspeisen zu zahlen.
2. Die Zahlungsmodalitäten bestimmen sich nach den an der jeweiligen Schule geltenden Regelungen.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung vom 02. September 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 34 vom 10. September 1996) außer Kraft.
2. Die in Euro angegebenen Beträge treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

**Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming
Nr. 11 vom 11.05.2001**